



Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Vorlagen-Nummer

0456/2023

Dezernat, Dienststelle
I/1100/2

Freigabedatum
01.03.2023

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

16. Satzung zur Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	13.03.2023
Rat	23.03.2023

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln beschließt die 16. Satzung zur Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln in der als Anlage 1 zu diesem Beschluss beigefügten Fassung.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung:

Die 16. Satzung zur Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse (ZVK) der Stadt Köln (siehe Anlage 1) beruht auf der 15. Änderungssatzung zur Mustersatzung der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e. V. vom 03. Juni 2019.

Die Satzungsänderung ist im Wesentlichen zur Anpassung der Ausgleichsregularien in den §§ 15 ff. an die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) erforderlich.

Ausgangspunkt der Änderungen war das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 27. September 2017 (Aktenzeichen: IV ZR 251/15). Dieser hatte entschieden, dass Regelungen der Satzung einer kommunalen Zusatzversorgungskasse, die der ZVK-Satzung entsprachen, aufgrund Verstoßes gegen das Transparenzgebot unwirksam sind. In der Folge wurden die Regelungen zum finanziellen Ausgleich umfassend überarbeitet und die §§ 15 ff. transparenter gestaltet.

Insbesondere werden Durchführungsvorschriften zu § 15 bis § 15 b erlassen, die die Berechnungsvorschriften inklusive aller Berechnungsgrundlagen für den Ausgleichsbetrag beziehungsweise die Erstattungsbeträge klar darlegen.

Weitere Änderungen wurden zu den folgenden Themen umgesetzt:

1. Kassenausschusssitzungen

Die Erfahrungen der vergangenen 2 Jahre haben gezeigt, dass es sinnvoll sein kann, Kassenausschusssitzungen in digitaler beziehungsweise hybrider Form durchzuführen. Um die Durchführung einschließlich Beschlussfassungen zu regeln, wurde § 5 Absatz 9 eingefügt. Des Weiteren hat sich gezeigt, dass Umlaufbeschlüsse in einem höheren Umfang nötig waren. Daher wurde die Formulierung in § 5 Absatz 8 entsprechend weiter gefasst.

2. Eheversorgungsausgleich (EVA)

Der BGH hat mit Urteil vom 10.01.2018 (Aktenzeichen: IV ZR 262/16) entschieden, dass die in § 44 Absatz 5 der Satzung enthaltene gleichlautende Regelung zur Ermittlung des EVA-Kürzungsbetrags nicht rechtens sei. Die vom BGH beanstandete Satzungsregelung besagt, dass bei Versorgungsausgleichsverfahren, welche nach dem analogen Quasi-Splitting durchgeführt werden, der Kürzungsbetrag in analoger Anwendung von § 57 BeamtVG dergestalt zu ermitteln ist, dass der dynamisierte Begründungsbetrag mit den vom Familiengericht verwendeten Faktoren der BarwertVO zurück zu rechnen ist.

Der BGH ermittelte in dem Verfahren den Kürzungsbetrag aus dem Begründungsbetrag. Der Kürzungsbetrag sei nicht entsprechend der Erhöhung der Betriebsrenten um 1 Prozent jährlich zum 01.07. anzupassen. Vielmehr habe die Anpassung entsprechend der Entwicklung der gesetzlichen Rente zu erfolgen. In der Regelung zum Eheversorgungsausgleich wird auf den Begründungsbetrag der familiengerichtlichen Entscheidung und nicht mehr auf § 57 BeamtVG Bezug genommen. Es wird durch die neue Regelung erläutert, wie genau die Berechnung

beim Eheversorgungsausgleich erfolgt. Mit der Neuregelung soll den Voraussetzungen der BGH-Entscheidung Genüge getan werden.

3. Freiwillige Versicherung

Aufgrund der Entwicklungen an den Finanzmärkten wächst die Wahrscheinlichkeit, dass der Mischrechnungszins in der Freiwilligen Versicherung nicht erreicht werden kann. Laut dem Verantwortlichen Aktuar der Kasse ist es unumgänglich, die Rechnungsgrundlagen im Tarif 2002 der Freiwilligen Versicherung anzupassen, welches zu einem Auffüllungsbedarf führt. Zur Finanzierung des Auffüllungsbedarfs ist die Erhebung eines zusätzlichen Beitrages von den Mitgliedern der Kasse in der Freiwilligen Versicherung angedacht.

Um die Möglichkeit der Erhebung eines Beitrags von den Mitgliedern der Kasse zum Ausgleich eines Fehlbetrags beziehungsweise zur Schaffung ausreichender Sicherheiten in der Freiwilligen Versicherung in der Satzung transparent darzustellen, wurde der § 59 angepasst.

Eine Übersicht der Änderungen ist in der Synopse in Anlage 2 dargestellt.

Der Kassenausschuss hat der Satzungsänderung in seiner Sitzung am 23.11.2022 einstimmig zugestimmt.

Anlagen